

**VERTRAG**  
**über die Einrichtung und den Betrieb eines**  
**INTEGRATIONSFACHDIENSTES**  
**(IFD)**  
**nach §§ 109 ff SGB IX**

Zwischen dem Trägerverbund  
vertreten durch  
Name des Trägers  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort  
(Auftragnehmer)

und dem

Landschaftsverband Rheinland, Integrationsamt  
(Auftraggeber, im folgenden bezeichnet als „Integrationsamt“)

wird folgender Vertrag geschlossen

**§ 1**  
**Vertragsgegenstand und Zuständigkeitsbereich**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Einrichtung und der Betrieb eines Integrationsfachdienstes (IFD) nach den §§ 109 ff SGB IX. Ein IFD ist ein Dienst Dritter, welcher nach § 109 SGB IX zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte und schwerbehinderte Menschen beteiligt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Grundsätze des Integrationsamtes zur Beteiligung und Finanzierung von Integrationsfachdiensten im Rheinland sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer wird ab dem 1.1.2008 mit der Einrichtung und dem Betrieb eines IFD beauftragt. Der Auftragnehmer schließt einen Verbundvertrag mit den übrigen im Trägerverbund tätigen Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des Integrationsamtes ab.
- (3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich entspricht dem Bezirk der Agentur für Arbeit **XXX**. Maßgebend für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist der Arbeitsort des behinderten oder schwerbehinderten Menschen. Fehlt ein solcher, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des behinderten oder

schwerbehinderten Menschen. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, in Vertretungsfällen und bei Sonderaufgaben in Abstimmung mit dem Integrationsamt auch Arbeitseinsätze in anderen Arbeitsagenturbezirken durchzuführen.

## **§ 2**

### **Zielgruppen und Aufgaben der IFD, Beauftragung**

- (1) Die Zielgruppen des IFD ergeben sich aus § 109 Abs. 2 bis 4 SGB IX.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für alle Personen, die weitgehend den Zielgruppenkriterien des § 109 Abs. 2 bis 4 SGB IX entsprechen, ein niederschwelliger Zugang zu den Angeboten des IFD besteht. Nimmt ein behinderter, schwerbehinderter oder von Behinderung bzw. Schwerbehinderung bedrohter Mensch, ein Arbeitgeber oder eine sonstige Stelle (z.B. Klinik, Arzt, Rehabilitationseinrichtung oder Schule bzw. Werkstatt für behinderte Menschen) unmittelbar Kontakt mit dem IFD auf, erfolgt zunächst eine fachdienstliche Vorabklärung des Anliegens, der Zuständigkeit und der Kooperationsmöglichkeiten. Im Falle seiner Zuständigkeit klärt der IFD umgehend mit dem zuständigen Leistungsträger die Beauftragung. Im Falle der Nicht-Zuständigkeit informiert der IFD über entsprechende Hilfemöglichkeiten und leitet ggf. an die zuständigen Stellen weiter.
- (3) Die Aufgaben des IFD ergeben sich aus § 110 SGB IX und aus diesem Vertrag. Der Auftragnehmer wirkt an Schulungs-, Bildungs-, oder Informationsveranstaltungen der Auftraggeber mit oder führt diese nach deren Maßgabe durch. Stellt der IFD Bedarf an speziellen Schulungs-, Bildungs-, oder Informationsveranstaltungen fest, so regt er diese beim Integrationsamt an und führt diese ggfs. - in Abstimmung mit dem Integrationsamt - aus.
- (4) Für die Beauftragung gelten § 111 und § 113 Abs. 1 SGB IX. Die Beauftragung im Einzelfall erfolgt zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen am Arbeitsleben durch das Integrationsamt, einen Träger der Arbeitsvermittlung oder die Rehabilitationsträger. Die Verantwortlichkeit und die Weisungsbefugnis für die Ausführung der Leistung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf Art, Dauer und Umfang der durchzuführenden Maßnahme, liegen jeweils bei dem beauftragenden Leistungsträger. Die Einzelfallaufträge erfolgen
  1. für schwerbehinderte Menschen durch das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB IX sowie auf der Basis der Grundsätze des Integrationsamtes zur Beteiligung und Finanzierung von Integrationsfachdiensten im Rheinland in der jeweils gültigen Fassung,
  2. für schwerbehinderte Menschen durch den zuständigen Träger der Arbeitsvermittlung im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 104 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b SGB IX,
  3. sowie für behinderte Menschen durch die Rehabilitationsträger einschließlich der Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX.

### **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der IFD rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig geführt wird. Die Geschäftsführung – oder eine davon benannte und gegenüber dem Integrationsamt mitgeteilte Person – ist verantwortlicher Ansprechpartner für alle den IFD betreffenden Fragen
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen unter Beachtung der fachlichen Anforderungen des § 112 SGB IX und dieses Vertrages jederzeit gegeben sind.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Mindeststandards einzuhalten:
  - Vergütung der Fachkräfte (entsprechend § 112 SGB IX) mindestens analog TVöD, Entgeltgruppe 9, entsprechende Entwicklungsstufe
  - Teilnahme an Fortbildung (mindestens Teilnahme an den verpflichtenden Fortbildungen des Integrationsamtes),
  - Einhaltung der im QM-System definierten Strukturqualität (Büroausstattung, Erreichbarkeit, Mobilität der Fachkräfte, Vertretungsregelungen, u.a.),
  - PC-Ausstattung und Wartung zwecks Sicherstellung der Dokumentationsanforderungen,
  - qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der IFD barrierefrei (ohne Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren) erreichbar ist. Die äußere Kennzeichnung des IFD (einheitliches Signet) erfolgt nach Maßgabe des Integrationsamtes. Für die Gestaltung von Präsentations-, Informations- und Arbeitsmedien gilt das IFD-CD-Handbuch für NRW in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Der Auftragnehmer stellt in Abstimmung mit dem Integrationsamt sicher, dass die erforderliche Binnendifferenzierung im IFD nach Behinderungsarten, Tätigkeitsschwerpunkten, regionalen Gesichtspunkten und sonstigen Aufgaben erfolgt.
- (6) Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl seines Personals schwerbehinderte Menschen, insbesondere schwerbehinderte Frauen, besonders zu berücksichtigen. § 112 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gilt entsprechend. Das Integrationsamt ist an der Stellenbesetzung im IFD (insbesondere Neueinstellung, Umsetzung, Versetzung aus anderen Arbeitsbereichen des Auftragnehmers) rechtzeitig zu beteiligen und hat das Recht, einzelne Bewerberinnen und Bewerber dann abzulehnen, wenn sie den in § 112 SGB IX genannten Anforderungen nicht entsprechen.
- (7) Aktivitäten des IFD in Betrieben und Dienststellen werden zur Vermeidung von Überschneidungen mit dem Integrationsamt und den örtlichen Fürsorgestellen abgestimmt.
- (8) Der Auftragnehmer macht in enger Abstimmung mit dem Integrationsamt sein Angebot bei allen einschlägigen Stellen bekannt und leistet hierzu die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit. Der Zusammenarbeit mit den Kammern und Arbeitgeberverbänden sowie den örtlichen Fürsorgestellen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. In der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der unter § 1 und § 2 beschrie-

benen Aufgabe ist auf den Landschaftsverband Rheinland, Integrationsamt, als Auftraggeber angemessen hinzuweisen.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere bei:

1. allen Fragen der Aufgabenverteilung im IFD und
2. Änderungen der Träger- und IFD-Struktur, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt von Bedeutung sind,

die Zustimmung des Integrationsamtes einzuholen.

#### **§ 4**

#### **Personelle und sächliche Ausstattung**

(1) Die personelle Ausstattung richtet sich nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten (§ 112 Abs. 2 SGB IX). Dabei wird erwartet, dass der Auftragnehmer den IFD so organisiert, dass alle zu unterstützenden Personen, Betriebe und Einrichtungen bzw. Auftraggeber, der Aktualität des Einzelfalls entsprechend zeitnah bedient werden können.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden im IFD vor dem Hintergrund der erwarteten Nutzung durch die Auftraggeber folgende Stellen vorgehalten:

- ..... Stellen Schwerpunkt IFD Vermittlung
- ..... Stellen Schwerpunkt IFD Begleitung

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit zur Einrichtung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem kleineren Stellenanteil als 0,5.

Eine Änderung der Stellenverteilung ist ohne Zustimmung des Integrationsamtes nicht möglich. Pro Vollzeitstelle wird rechnerisch ein Betreuungsverhältnis von einer IFD-Fachkraft zu mindestens 30 betreuten und beratenen Klienten zu Grunde gelegt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Nebentätigkeiten der vom Integrationsamt finanzierten Personen unterliegen den Bestimmungen über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Nebentätigkeiten sind dem Integrationsamt mit Art und Umfang auf Wunsch bekannt zugeben.

(4) Die IFD-Fachkräfte nehmen an den vom Integrationsamt organisierten Arbeitstagen und Fortbildungsveranstaltungen teil und unterziehen sich einer regelmäßigen Supervision der Betreuungsarbeit.

#### **§ 5**

#### **Finanzierung**

(1) Der IFD wird durch das Integrationsamt in Form eines Zuschusses je vorhandene Fachkraftstelle finanziert

(2) Das Integrationsamt finanziert die Bereitstellung der Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Aufgabenbereich der begleitenden Hilfe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 102 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX i.V.m. §§ 27 a und 28 SchwbAV. Für die anderen Auftraggeber erfolgt eine Vorfinanzierung ebenfalls auf o.g. Rechtsgrundlage. Einzelaufträge der anderen Auftraggeber sind diesen in Rechnung zu stellen.

(3) Das Integrationsamt vergütet dem Auftragnehmer die Dienstleistungen des IFD in Form einer Jahrespauschale. In den Folgejahren kann die Pauschale an die reale Entwicklung der Kosten angepasst werden. Mit dieser Pauschale sind alle Ansprüche gegenüber dem Integrationsamt abgegolten. Über der Jahrespauschale nachgewiesene Kosten, die durch die Dienstleistung des IFD entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Für die § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Stellenanteile für den Schwerpunkt IFD-Begleitung zahlt das Integrationsamt dem Auftragnehmer eine Jahrespauschale in Höhe von 78.000 €. Für eine vom Auftraggeber veranlasste Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 75% wird eine Jahrespauschale von 61.000,- €, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% wird eine Jahrespauschale in Höhe von 44.000,- € gezahlt.

Abzuführen an das Integrationsamt sind alle Einnahmen, die aus der Tätigkeit des Integrationsfachdienstes erzielt werden.

(5) Zur Refinanzierung dieser Vorleistung wird folgendes vereinbart: Erlöse, welche der Auftragnehmer für Aufträge durch einen Träger der Arbeitsvermittlung sowie die Rehabilitationsträger erzielt werden, werden gegenüber dem Integrationsamt jeweils mit Stand 30.06. und 31.12. spätestens zum 05. des Folgemonats nach dessen Überprüfung und Aufforderung zum geforderten Datum überwiesen.

(6) Für die personengebundenen Altverträge gilt Bestandsschutz, d.h. die Pauschalen für diese Stellen werden um einen der höheren Vergütung entsprechenden Aufschlag erhöht.

Die Höhe des Aufschlags orientiert sich aus der Differenz der Grundvergütung der höchsten Dienstaltersstufe BAT IV b zur tatsächlich nach Altvertragsregelung zu leistenden BAT Eingruppierung einschließlich der arbeitgeberseitig zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge nebst der Sonderzahlung im Dezember.

Der Bestandsschutz erlischt, wenn der Auftragnehmer oder die IFD-Fachkraft den personengebundenen Altvertrag kündigt.

Alle anderen Regelungen der Finanzierung gelten für diese Stellen entsprechend.

(7) Der Auftragnehmer erhält zum 20. ten eines jeden Monats Abschläge in Höhe von 1/12 auf die zu erwartende Jahresgesamtsumme (Anzahl der Stellen x Jahrespauschale).

(8) Vom Auftragnehmer nicht verbrauchte Mittel aus der Gesamtzahlung sind gesondert zu verwalten und dürfen nicht für die Finanzierung anderweitiger Aufgaben des Auftragnehmers verwendet werden.

Näheres hierzu regelt die „Beteiligung von Integrationsfachdiensten bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rheinland

Grundsätze und Richtlinien des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland“, Teil II, Buchstabe B, Punkt 3.4 Mittelverwendung

(9) Die Anweisung des ersten monatlichen Abschlags erfolgt zum 20. Januar des jeweiligen Jahres auf Basis der nach § 4, Abs. 2 ermittelten Pauschale. Jeweils nach zum Abschluss eines Kalenderjahres ist bis zum 31.05. des Jahres für das vorangegangene Jahr ein Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster des Integrationsamtes über die Mittelverwendung der IFD-Finanzierung per elektronischer Form vorzulegen

(10) Auf der Grundlage des § 97 Abs. 2 SGB X in Verbindung mit § 89 Abs. 3 bis 5 SGB X ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Integrationsamt alle erforderlichen Mitteilungen zu machen (insbesondere bei Abweichungen von den zuvor getroffenen Vereinbarungen), auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Integrationsamt. Das Integrationsamt ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags und die Kostenabrechnung jederzeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dass Vertreter des Integrationsamtes jederzeit in erforderlichem Umfang Überprüfungen bezüglich der Auftragsausführung vornehmen dürfen. Zu diesem Zweck sind alle vorhandenen Abrechnungsunterlagen für eine Überprüfung bereitzustellen und ist Einblick in die Geschäftsbücher und Belege zu gewähren. Die maßgebenden Belege und Unterlagen sind hierfür 5 Jahre - unbeschadet anderer Fristen - nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

Etwaige Prüfungsrechte anderer interner oder externer Prüfungsinstanzen der Vertragspartner bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Bildung eines Koordinierungsausschusses**

Zur fachlichen Abstimmung und Kooperation mit den Auftraggebern wird ein Koordinierungsausschuss im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers gebildet. Dieses Gremium besteht aus den Verbundpartnern, den regionalen Ansprechpartnern der Träger der Arbeitsvermittlung, der Fürsorgestellen, der Rehabilitationsträger und Vertretern der Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern. Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er wacht über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen durch den IFD,
- sorgt für die nahtlose, frühzeitige und einheitliche Ausführung von Leistungen zur Teilhabe (insbesondere bei Komplexleistungen),
- steuert die Auslastung des IFD,
- sichert den niederschweligen Zugang zum IFD und
- berät über die Ergebnisse und die Zielerreichung.

## **§ 7**

### **Qualitätssicherung und Dokumentation**

(1) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nach Maßgabe des Integrationsamtes einzuführen und sicherzustellen. Ein verbindliches System für Qualitätsmanagement und -sicherung wird auf der Grundlage des von der

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) entwickelten Qualitätssystem Kassys weiterentwickelt. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung.

(2) Zur Qualitätssicherung und fachlichen Steuerung schließen das Integrationsamt und der Auftragnehmer des IFD jährlich eine Zielvereinbarung ab. Diese ist bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres abzuschließen. Der Abschluss der Zielvereinbarung ist für Oktober/ November geplant. Die Zielvereinbarung tritt dann zum 01.01. des Folgejahres in Kraft. Eine Zwischenüberprüfung ist für März/ April des Folgejahres vorgesehen. Eine endgültige Beurteilung der Zielvereinbarung wird im September/ Oktober des Folgejahres durch das Integrationsamt vorgenommen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich über das Ergebnis informiert

(3) Die Falldokumentation erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Dazu wird ein einheitliches EDV-gestütztes Dokumentationssystem nach Maßgabe des Integrationsamtes bei allen IFD eingeführt.

(4) Der Auftragnehmer dokumentiert alle wesentlichen Inhalte seiner Tätigkeit und erfasst die notwendigen personenbezogenen Daten der behinderten Menschen, für die er tätig wird. Ebenso erfasst er die Betriebe und sonstigen Kooperationspartner, mit denen er zusammenarbeitet, nach einheitlichen Vorgaben in dem EDV-gestützten Dokumentationssystem (elektronische Akte). Aus diesem werden alle fallbezogenen Berichte (regelmäßig und anlassbezogen) und fallübergreifenden Statistiken erstellt. Zur Beauftragung im Einzelfall sind Betreuungsmitteilungen, Zwischen- und Abschlussberichte erforderlich. Aufträge für andere Rehabilitationsträger werden ebenfalls dem Integrationsamt gegenüber dokumentiert.

(5) Daneben berichtet der IFD gem. § 114 SGB IX jährlich über seine Arbeit zusammenfassend. Dabei erläutert er aus seiner Sicht das Arbeitsergebnis u.a. zielgruppenspezifisch sowie nach Geschlechtern getrennt und beschreibt die Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten erfolgt unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels SGB X. Die Übermittlung von Sozialdaten ist nur insoweit zulässig, als es zur Einrichtung, Ausstattung, Beauftragung und Ergebnisbewertung der IFD erforderlich ist. Sollten im Rahmen dieser Zusammenarbeit personenbezogene Falldaten zur statistischen Auswertung an eine gemeinsame Stelle übermittelt werden, so ist Sorge dafür zu tragen, dass diese Daten nicht unbefugten Stellen zugänglich werden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFD sind nach § 35 SGB I verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Auf § 67a SGB X und § 76 SGB X wird besonders hingewiesen. Sie informieren die zu betreuenden behinderten Menschen darüber, welche persönlichen Daten erhoben und gespeichert werden.

Dabei sind nur Daten zu erheben, die für die Teilhabe am Arbeitsleben der Betroffenen erforderlich sind. Persönliche Daten von behinderten Menschen dürfen ohne deren Einwilligung nicht Personen oder Institutionen, die nicht unmittelbar an dem Eingliederungsprozess beteiligt sind, bekannt gegeben werden.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer des IFD nach § 2 Abs. 1 sind über den Sozialdatenschutz durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFD zu Beginn der Zusammenarbeit aufzuklären. Ein entsprechendes Merkblatt zum Sozialdatenschutz ist auszuhändigen. Der Erhalt und die Erläuterung dieses Merkblattes soll von den Nutzern nach § 2 Abs. 1 bestätigt und vom IFD entsprechend dokumentiert werden.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFD haben die Betriebs- und Geschäftsdaten von Rehabilitationsträgern und Unternehmen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung bekannt werden, geheim zu halten.

(5) In Bezug auf den Datenschutz haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragten. Die Belehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IFD über ihre Pflichten nach §§ 67a und 76 SGB X ist zu dokumentieren.

## **§ 9**

### **Vertragsbeginn, Geltungsdauer, Beendigung**

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft, ersetzt den zum 01.01.2005 geschlossenen Vertrag und endet mit dem 31. Dezember 2010. Die in § 4 zugesicherten Stellenanteile gelten bis zum jeweiligen jährlichen Ende der Vertragsdauer. Sie verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern von dem Auftraggeber bis zum 30.06 eines jeden Jahres keine abweichende Regelung festgelegt wird.

(2) Der Vertrag kann in entsprechender Anwendung des § 626 BGB aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Eine ordentliche Kündigung muss mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 ist eine Teilkündigung des Vertrages betreffend die in § 4 Abs.1 und 2 vereinbarte Personalausstattung mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines jeden Halbjahres möglich, um die Personalausstattung an die tatsächliche Inanspruchnahme und Vergütung durch die Auftraggeber anzupassen. Von der Notwendigkeit der Anpassung ist insbesondere immer dann auszugehen,

- a) wenn die Beauftragung zur Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen jahresdurchschnittlich um mehr als 15 % hinter den Kalkulationsgrundlagen zur Personalbemessung zurückbleibt,
- b) wenn sich eine Kostendeckung durch Finanzierungsbeiträge der Rehabilitationsträger für die von ihnen beauftragten Einzelfälle absehbar nicht erzielen lässt,



- c) wenn die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses von der Hauptstelle der Bundesagentur für Arbeit in Aussicht gestellten Finanzierungsbeiträge der Agenturen für Arbeit gem. SGB III für die von ihnen beauftragte Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen ausbleiben sollten.

Eine Überprüfung der vorgehaltenen Kapazitäten gem. § 4 Abs. 2 findet jährlich statt. Der Auftragnehmer legt dazu die vom Auftraggeber nach seiner Maßgabe festgelegten Daten und Bilanzergebnisse nach Aufforderung durch das Integrationsamt vor.

(5) Sollte eine Zielvereinbarung gem. § 5 Abs. 1 nicht zustande kommen, endet dieser Vertrag abweichend von Abs. 1 zum Ende des Jahres, für welches die Zielvereinbarung hätte geschlossen werden müssen.

(6) Nach Beendigung dieses Vertrages gehen alle ab dem 01.01.2005 auf Kosten des Auftraggebers beschafften sächlichen und noch nicht vollständig abgeschriebenen Mittel in das Eigentum des Integrationsamtes über.

(7) Im Falle, dass die gesetzlichen Grundlagen, die dem Integrationsamt die Beauftragung und die Kostenerstattung der Arbeit der Integrationsfachdienste ermöglichen, vom Gesetzgeber aufgehoben werden, endet die Gültigkeit dieses Vertrages mit dem Datum des Inkrafttretens des neuen Rechts.

## § 10

### Schriftformerfordernis und salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede der Parteien kann in diesem Fall die Vereinbarung einer neuen gültigen Bestimmung verlangen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten erreicht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Köln, den ..... , den.....

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

.....  
- Auftraggeber -

.....  
- Auftragnehmer -